



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/131/2019

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter	Datum: 24.09.2019
----------------------	----------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	09.12.2019		öffentlich

### ***Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt***

#### **Sachverhalt:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 beschlossen, für die Annahme von Bauschutt auf dem Wertstoffhof ein Angebot aufzu-greifen, welches grob die Verdoppelung der bisherigen Kosten zur Folge hat.

In der Zwischenzeit sind bereits mehrere Preisanpassungen nach oben erfolgt. Mit Stand 15.11.2019 belaufen sich die Entsorgungskosten für Bauschutt im Jahr 2019 auf ca. € 30.000 sowie für Grüngut auf ca. € 37.000.

#### **Rechtliche Ausgangslage:**

Rechtsverordnung vom 17.12.1991, in Kraft seit 01.01.1992, zur Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sowie Erd- und Bodenaushub auf die Landkreis-gemeinden

- ⇒ Somit fungieren die Gemeinden seit dieser Zeit für diese Abfallfraktionen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit allen Rechten und Pflichten, die sich hieraus ergeben
- ⇒ Gängige Praxis in den Gemeinden: In 22 Kommunen wird auch Bauschutt erfasst, häufig in einem gemeinsamen Container für Erd- und Bodenaushub; diese Entwicklung ist mut-maßlich historisch gewachsen
- ⇒ Für die Entsorgung von Bauschutt gibt es in rechtlicher Hinsicht bis heute keine formal-rechtliche Delegation auf die Gemeinden

#### **Anlass für die neue Verordnung:**

- ⇒ Ergebnis aus der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 18.09.2018: Gängige Annahmepaxis auch von Bauschutt sollte als Service am Bürger beibehalten werden, aber formalrechtlich sollte die „alte Rechtsverordnung“ an die Praxis angepasst werden, um den Status quo rechtlich abzusichern

#### **Bisherige Veranlassung durch den Landkreis:**

- ⇒ Entwurf der neuen Rechtsverordnung wurde den Gemeinden zugeleitet und um Übermittlung der Zustimmung (des jeweiligen politischen Gremiums) wurde gebeten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG)
- ⇒ Offene Fragestellungen der Gemeinden konnten im Vorfeld an den Landkreis gerichtet werden und wurden inzwischen auf dem Dienstweg beantwortet
- ⇒ Die Gemeinde Neufahrn hat für eine zentrale Zuständigkeit der Behörde plädiert. Dies wäre aber nur umsetzbar, wenn die anderen Landkreisgemeinden diese Position teilen. Diese plädieren jedoch weitgehend für die Weiterführung der dezentralen Zuständigkeit.

### **Was bedeutet die Delegation via Verordnung für die Gemeinden?**

Die Gemeinde nimmt für die delegierten Fraktionen die Rechte und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAbfG), d.h. sie kann im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch Satzung (vgl. Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayAbfG) bestimmen

- ⇒ die Art und Weise sowie den Ort der Erfassung (z.B. Überlassung im Bringsystem; mengenmäßige Beschränkung auf 1 Autoanhänger pro Woche; im jeweiligen Container am Wertstoffhof),
- ⇒ die Gebühren (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG) zur Refinanzierung der Kosten
- ⇒ evtl. Ausschlüsse von der Entsorgung (z.B. Abfälle aus Gewerbebetrieben)
- ⇒ den Abschluss eines Vertrages mit dem Betreiber einer geeigneten Entsorgungseinrichtung über ein gewisses Entsorgungsvolumen

### **Ausblick**

In der Zukunft ist mit weiteren Preissteigerungen bei der Entsorgung von Bauschutt und Grüngut zu rechnen, die mit Abgabebegrenzungen auf haushaltsübliche Mengen zum Teil aufgefangen werden könnten. Diese Mengenbegrenzungen praktizieren bereits viele Kommunen und haben damit durchaus positive Erfahrungen gemacht.

Bei einer möglichen Gebührenerhebung für Bauschutt und Grüngut ist eine Aufstockung des Wertstoffhof-Personals erforderlich, was zu zusätzlichen Kosten führen würde, die allein die Gemeinde zu tragen hätte.

### **Diskussionsverlauf:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein       ja

Gesamtkosten:                      € 75.000 \_\_\_\_\_

#### **Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr sind bereitgestellt und verfügbar:**

nein                       ja, € 75.000 \_\_\_\_\_ Haushaltsstelle: 0.7201.6329

**Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?**

nein                       ja, € \_\_\_\_\_ Haushaltsstelle: \_\_\_\_\_

**Jährliche Folgekosten:**                       nein       ja, voraussichtliche Höhe € 85.000 \_\_\_\_\_

**Gegenfinanzierung /**                       nein       ja, voraussichtliche Höhe € \_\_\_\_\_

Zuschüsse: \_\_\_\_\_

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

--

**Beschlussvorschlag:**

(1) Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der neuen Rechtsverordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt zuzustimmen.

(2) Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Ausarbeitung einer entsprechenden Satzung zu beschließen.

(3) Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, eine Beschränkung der Annahme von Bauschutt und Grüngut auf haushaltsübliche Mengen zu beschließen.

(4) Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, einen Verzicht auf die Ausarbeitung einer Gebührensatzung zu beschließen.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>

**Anlagen:**

02.01.2019 Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erdaushub, Bauschutt  
Schreiben BGM an LRA